

## Erhöhung und Verstärkung des Heppenser Seedeichs in der Stadt Wilhelmshaven

### Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.16 der Anlage 1 UVPG

- Antragsteller:** III. Oldenburgischer Deichband
- Gutachtenersteller:** AG Tewes
- Maßnahmen:** Erhöhung und Verstärkung des Heppenser Seedeichs von GP-km 264,080 bis GP-km 266,178
- Unterlagen:** Antrag des Antragstellers vom 03.05.2018 (Eingang: 07.05.2018) auf allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.16 der Anlage 1 UVPG, dem die „Unterlage: Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 UVPG“ der AG Tewes in der Fassung vom April 2018 beigelegt war, und durch Erläuterungsbericht des Antragstellers vom 29.05.2018 ergänzt wurde.  
Ergänzend wurden die Stellungnahme der Stadt Wilhelmshaven vom 02.05.2018 sowie die Hinweise des Geschäftsbereichs IV – Regionaler Naturschutz der NLWKN-Betriebsstelle Brake-Oldenburg vom 14.06.2018 herangezogen.

## I. Bekanntgabe

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;  
Erhöhung und Verstärkung des Heppenser Seedeichs in der Stadt Wilhelmshaven  
Bek. d. NLWKN v. 27.6.2018  
– VI O9 62211-171-001**

Der III. Oldenburgische Deichband beabsichtigt zur Herstellung der Deichsicherheit die Erhöhung und die Verstärkung des Heppenser Seedeiches zwischen dem Maadesiel und dem Marinestützpunkt Heppenser Groden in Wilhelmshaven. Die Ausbauhöhe ist mit NHN +8,80 m bis NHN +9,00 m geplant. Die Neigung der Deichböschungen soll seeseitig 1:6 und landseitig 1:4 betragen. Die Deichbaumaßnahme wird überwiegend auf dem vorhandenen Deichkörper stattfinden. Zur Herstellung des Anschlusses an den Hauptdeich innerhalb des Marinestützpunktes Wilhelmshaven ist eine Verschiebung der Deichachse im Bereich des Rüstringer Bergs auf die Seeseite vorgesehen. Im südlichen Bauabschnitt wird die bestehende Steinschüttung durch eine Betonbefes-

tigung ersetzt. Die Verbreiterung des Deiches soll auf der Landseite erfolgen und erfordert dort die Verlegung des Binnendeichgrabens und des Deichverteidigungsweges. Der zusätzliche Flächenbedarf beläuft sich auf ca. 1,5 ha. Das Vorhaben soll innerhalb von drei Jahren jeweils von April bis einschließlich September realisiert werden.

Der III. Oldenburgische Deichband hat als Träger der Maßnahme am 7.5.2018 gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.9.2017 (BGBl. I S. 3370), die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Deichbaumaßnahme dient der Herstellung und der Erhaltung der Deichsicherheit und erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23.2.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353). Derartige Baumaßnahmen unterliegen nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.16 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG ist auf der Internetseite des NLWKN unter „<http://www.nlwkn.niedersachsen.de>“ und dort über den Pfad „Wasserwirtschaft - Zulassungsverfahren - Umweltverträglichkeits-Vorprüfungen“ einsehbar.

## II. Begründung der Entscheidung

### 1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG ist für die Änderung von Vorhaben, die in Anlage 1 des UVPG entsprechend gekennzeichnet sind, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen:

#### Anlage 1 UVPG:

<b>13.16</b>	Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meerestechnische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten, soweit nicht durch Landesrecht etwas anderes als in dieser Nummer bestimmt ist;		<b>A</b>
--------------	---	--	----------

Damit ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage der entsprechenden Kriterien des UVPG erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung werden die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der Datenlage und Zielsetzung der UVP-Vorprüfung des Einzelfalls und der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien angewendet.

## **2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG**

### Angaben des Antragstellers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zum geplanten Vorhaben werden – unter Heranziehung / Ergänzung weiterer der Genehmigungsbehörde zur Verfügung stehender Informationen - insgesamt als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung bzw. Empfehlung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

### Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und wurden entsprechend berücksichtigt.

### Merkmale des Vorhabens:

In der Stadt Wilhelmshaven ist auf ca. 2 km Länge die Erhöhung und Verstärkung des Heppenser Seedeiches geplant. Innerhalb dieser Strecke wird auf ca. 80 m der Deich seeseitig verlagert. Die geplante Ausbauhöhe variiert zwischen NHN +9,00m und NHN +8,80m. Die Böschungen sind mit einer Neigung von seeseitig 1:6 und landseitig 1:4 geplant.

Für die Deichbaumaßnahme mit Deichverteidigungsweg und Gräben werden insgesamt ca. 1,5 ha zusätzliche Fläche beansprucht.

Im Rahmen des Vorhabens findet in der Bilanz keine zusätzliche Versiegelung statt. Durch die teilweise Überplanung eines Weges und eines Parkplatzes kommt es hingegen zu einer leichten Entsiegelung. In der Gesamtbilanz sollen auch mehr Gräben und Mulden durch das Vorhaben angelegt werden als gegenwertig vorhanden sind.

Der für den Deichbau benötigte Klei befindet sich bereits im südlichen und nördlichen Abschnitt des Deiches in Bodenlagern.

Der Baustellenverkehr soll hauptsächlich im Deichbereich und lediglich während des 2. Bauabschnitts auch über die öffentliche Straße „Zum Ölhafen“ erfolgen. Ggf. im nördlich gelegenen 1. Bauabschnitt zusätzlich benötigter Kleiboden wird vom Bodenkörper „Rüstringer Berg“ über die öffentlichen Straßen „Zum Ölhafen“, „Friesendamm“ und „Zum Maadesiel“ zum Baufeld transportiert.

Zur Minimierung der Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen wurde eine geomagnetische Oberflächensondierung des gesamten Baufeldes durchgeführt mit dem Ergebnis der Feststellung einer hohen Störkörperbelastung im gesamten Deichkörper. Zur Ermittlung der Kampfmittelbelastung, insbesondere der Art der aufgrund einer geomagnetischen Oberflächensondierung identifizierten Störkörper, erfolgt eine Kampfmittelräumung auf Testfeldern. Bei vorhandener Kampfmittelbelastung ist eine professionelle Kampfmittelbeseitigung vorgesehen.

Sowohl hinsichtlich potentieller Kampfmittelbelastungen als auch der bestehenden

Mineralölleitungen wird in den Unterlagen die Ergreifung sämtlicher erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen als notwendig anerkannt.

Die Baumaßnahme wird in drei Bauabschnitte, beginnend im Norden, unterteilt. Die Gesamtbauzeit beträgt 3 Jahre, wobei die Baumaßnahmen jeweils nur außerhalb der Sturmflutsaison von Mitte April bis Mitte September durchgeführt werden. Ggf. finden noch zwei Wochen vor und nach diesem Zeitraum notwendige geringfügige Arbeiten statt, wie Baustelleneinrichtung und –räumung. Geplant ist der Baubeginn für das Jahr 2019.

Ein Zusammenwirken mit den im Jahr 2017 begonnenen Bauarbeiten zur Norderweiterung des Marinestützpunktes und den geplanten Deichbaumaßnahmen am Marinestützpunkt wird in den Antragsunterlagen prognostiziert. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen werden aufgrund der Lage und der zeitlich befristeten baubedingten Wirkfaktoren gemäß Antragsunterlagen dennoch ausgeschlossen.

### Standort des Vorhabens

Die ökologische Unempfindlichkeit des Planungsraumes hinsichtlich Nutzungs- und Schutzkriterien wurde entsprechend den Schutzgütern gemäß UVPG dargelegt. Die Belastbarkeit der Schutzgüter wurde auch unter besonderer Berücksichtigung möglicher betroffener geschützter Objekte und Gebiete betrachtet.

Bestehende Nutzungen sind in dem industriell v. a. durch den angrenzenden Ölhafen vorgeprägten Raum durch das Vorhaben kaum betroffen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in mehr als 2 km Entfernung. Während der Bauzeit sind lediglich leichte Einschränkungen der Fuß- und Radwegnutzung hinzunehmen.

Die bestehende Flakstellung „Rüstringer Berg“ bleibt von den Maßnahmen des geplanten Deichbaus unberührt.

Darüber hinaus werden auch die Kriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Fläche, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes durch die Deichbaumaßnahme, die überwiegend in der vorhandenen Deichlinie verläuft, nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt.

Der zu erhöhende Deich befindet sich außerhalb von Schutzgebieten. Der „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ liegt mehr als 2 km östlich der Maßnahme und ist aufgrund der Entfernung zur Maßnahme nicht betroffen.

Da die Baumaßnahmen tagsüber zwischen 6.00 und 20.00 Uhr und außerhalb des Fließgewässers „Maade“ als Jagdgebiet der Teichfledermaus stattfinden sollen, sind auch für das in über drei Kilometern Entfernung liegende FFH-Gebiet „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Außerdem grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Maade – Barghauser See – Fort Rüstertiel“ an den nördlichen Bauabschnitt des Deiches an. Die Maade ist als prägendes Landschaftselement des Landschaftsschutzgebietes und mit ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung, durch die geplanten Deichbauarbeiten nicht betroffen. Auch für die in der Landschaftsschutzgebietsverordnung aufgeführten wertbestimmenden Arten der „Maade“, Eisvogel, Bitterling und Europäischer Aal, sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Sämtliche weiteren geschützten Gebiete werden nicht beeinträchtigt oder profitieren von dem Hochwasserschutz durch die Deichbaumaßnahme.

### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

In den Unterlagen werden die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie die ökologische Vielfalt, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können, beschrieben. Dabei wird auf bestehende Datengrundlagen zurückgegriffen. Zusätzlich ist eine Ortsbesichtigung zur Überprüfung der vorhandenen Biotoptypenkartierungen erfolgt. Bei den ca. 1,5 ha zusätzlich benötigten Flächen handelt es sich um Flächen mit geringer bis allgemeiner Bedeutung als Biotoptyp, z. B. um Ruderal- und Bodenlagerflächen. 3.280m<sup>2</sup> davon sind bereits versiegelt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG werden für sämtliche Schutzgüter nachvollziehbar nicht prognostiziert.

Bei der Bewertung wurden die geplanten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt. U. a. sollen angrenzende Gehölzbestände vor Auswirkungen des Baubetriebes durch einschlägige Schutzmaßnahmen, z. B. gem. RAS LP 4, geschützt werden.

Zur Gefahrenabwehr im Bereich der querenden Ölleitung sollen die entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden.

Auch hinsichtlich potentieller Kampfmittelbelastungen sollen sämtliche erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden.

Zur Minimierung der Abgas- und Schallemissionen müssen die verwendeten Maschinen und Fahrzeuge dem aktuellen "Stand der Technik" entsprechen.

Eine Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde der Stadt Wilhelmshaven liegt vor. Sie enthält keine weiteren Anregungen und teilt die Auffassung, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

### **Fazit:**

Unter Bezugnahme auf die vom III. Oldenburgischen Deichband vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gemäß UVPG durch die Deichbaumaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden. Bezüglich der Natura 2000-Gebiete und des Artenschutzes wird es zu keinen Betroffenheiten kommen. Somit wird die Baumaßnahme als nicht UVP-pflichtig eingeschätzt.

Obwohl erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG auszuschließen sind, wird es durch das Vorhaben zu Eingriffen gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG v. 29.07.2009, BGBl I 2009, S. 2542; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 15.9.2017, BGBl. I 2017, S. 3434) kommen. Diese Konflikte können aber ausreichend gelöst werden, da eine Kompensation möglich ist.

Aufgrund der Planung werden durch den Deichkörper und den neuen Deichverteidigungsweg zwar einerseits Biotoptypen überbaut, insbesondere „Mesophiles Grünland“ im Umfang von 690 m<sup>2</sup>. Andererseits verringern sich jedoch die Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen um 690 m<sup>2</sup>. Es ist außerdem zu erwarten, dass sich auf dem vergrößerten Deich mittelfristig eine artenreiche Grünlandnarbe entwickelt, so dass in der Gesamtbilanz auf Basis des derzeitigen Planungsstandes gemäß Antragsunterlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben und somit auch kein weiteres Kompensationserfordernis besteht.

Oldenburg, den 27.06.2018

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Direktion

gez. Eva- Maria Hamer